

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 161/08 B

L 17 U 155/04 (Bayerisches LSG)
S 11 U 154/02 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2008 durch den Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r und H e i n z beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Dezember 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist unzulässig. Die Beklagte hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung <Divergenz>, Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Beklagte rügt einleitend in ihrer Beschwerdebegründung zwar "Divergenz", legt eine solche aber nicht dar. Eine Divergenz bzw Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die - behauptete - Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die fehlende Übereinstimmung im Grundsätzlichen vermag die Zulassung wegen Abweichung zu begründen (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*).
- 3 Vorliegend mangelt es schon den zwei gegenüber gestellten Rechtssätzen aus der Entscheidung des LSG und einer Entscheidung des BSG, BVerfG oder GmSOGB. Die Beklagte bezieht sich zwar auf die Entscheidung des Senats vom 4.6.2002 - B 2 U 16/01 R und meint, das LSG habe gegen diese Entscheidung verstoßen. Damit werden aber noch nicht die erforderlichen einander widersprechenden Rechtssätze aufgestellt.
- 4 Auch den gerügten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels hat die Beklagte nicht hinreichend "bezeichnet". Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 5 Die von der Beklagten erhobenen Rügen gegen die Beweiswürdigung des LSG können schon nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht zu einem Erfolg der Beschwerde führen, weil eine solche gerade nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann. Hinsichtlich des von der Beklagten gerügten Verstoßes gegen die Amtsermittlungspflicht durch das LSG mangelt es an der Bezeichnung eines Beweisantrags.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)